

Satzung

der Stadt Frauenstein zur Regelung der Durchführung von Märkten und zur Gebührenerhebung (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.97 (SächsGVBl. Nr. 26 S. 502) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Marktsatzung der Stadt Frauenstein vom 04.06.2007

I. Marktordnung

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Stadt Frauenstein (nachfolgend Stadt genannt).
- (2) Die Stadt betreibt im Stadtteil Frauenstein den Wochenmarkt, den Jahrmarkt und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Stadt kann zu bestimmten Anlässen weitere Märkte in allen Stadtteilen durchführen.
- (4) Die Satzung gilt ebenfalls für den Handel auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen, Anlagen etc.

§ 2 - Platz, Termine, Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadtverwaltung festgelegten Flächen (Marktbereiche) sowie zu den von ihr festgesetzten Terminen (Markttag) und Öffnungszeiten (Marktzeiten) statt.
- (2) In dringenden Fällen und im öffentlichen Interesse kann der Bürgermeister Abweichungen von den Regelungen des Absatzes 1 anordnen.

§ 3 - Zulassung

- (1) Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten sowie der Handel im öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 4) ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (2) Die Zulassung muss die Attraktivität des Marktes, ein konstantes Qualitätsniveau sowie ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Waren- bzw. Veranstaltungsangebot gewährleisten.
- (3) Für das Feilbieten von Waffen, Kraftfahrzeugen, Haushaltsgroßgeräten sowie größeren Viehs wird keine Zulassung erteilt.
- (4) Zulassungen für den Weihnachtsmarkt werden nur erteilt, wenn dem Charakter erzebirgischen Brauchtums entsprochen wird.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.

§ 4 - Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung sind grundsätzlich schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 1. die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
 2. eine Beschreibung des Geschäftes und des Waren- oder Leistungsangebotes,
 3. den Flächenbedarf des Geschäftes oder des Standes,
 4. den benötigten Strom- (Licht- oder Kraftstrom) sowie Wasser- / Abwasseranschluss,
 5. den eventuellen Bedarf an einem Mietverkaufsstand.

Die Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. zur gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung) kann gefordert werden.

- (2) In Ausnahmefällen und bei freien Standplätzen können Anträge mündlich an die Marktaufsicht gestellt und von ihr entschieden werden.

§ 5 - Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,
 2. der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt wird,
 3. der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 4. der Verkaufsstand oder das Angebot wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 5. der Markthändler die nach dieser Satzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 6. gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird,
 7. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 vorliegt.
- (3) Wird die Zulassung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 6 - Zuweisung von Standplätzen und Verkaufsständen

- (1) Die Zuweisung von Standplätzen und Verkaufsständen erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Zuweisung kann für einen längeren Zeitraum (einen Monat = Dauerzuweisung) oder für einen bestimmten Tag (Tageszuweisung) gelten.
- (2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze und Verkaufsstände nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Platzes oder eines bestimmten Standes.
- (3) Soweit eine Zuweisung bis zum Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz oder der Verkaufsstand vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag anderweitig darüber verfügen.
- (4) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.

§ 7 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht, Gänge sowie Durchfahrten frei bleiben und die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie müssen sich in einem sauberen, optisch und technisch einwandfreien Zustand befinden. Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen sind auszuschließen; es haftet der Schädiger.
- (2) Die Standinhaber haben in bzw. an ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihren Familiennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.
- (3) Alle Waren sind auszuweisen.

§ 8 - Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Hygiene-, Lebensmittel-, Bau-, Abfall-, Umwelt- und Wasserrecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden. Der Verkauf anderer Waren und Dienstleistungen als die bei der Anmeldung angegebenen ist nicht gestattet.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. das Befahren von Grünflächen, das Parken und die Lagerung von Waren und sonstigen Gegenständen auf Grünflächen und Seitenwegen,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 3. Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, zu verbreiten,
 4. Lärmbelästigungen durch Tonträger aller Art,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Glücksspiele jeglicher Art sind auf dem Markt verboten.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktbereich tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Jeder Händler muss die Reisegewerbekarte bei sich führen.
- (7) Die Schutzregelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sind besonders zu beachten.

§ 9 - Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt und Abfälle nicht eingebracht werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbstständig zu erfolgen.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
 1. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktes und seiner Einrichtungen zu unterlassen sowie die Verkaufsstände und deren Umgebung sauber zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. Verpackungsmaterial, Transporthilfsmittel, Kleiderbügel etc. vom Markt zu entfernen,
 4. Abfälle, Müll etc. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünflächen zu werfen oder auszugießen,
 5. bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen,
 6. ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 7. nach Beendigung des Marktes den Platz im sauberen Zustand zu verlassen.

§ 10 - Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadtverwaltung kann von den Markthändlern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden fordern.
- (5) Die Markthändler haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

§ 11 - Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Stadtverwaltung ausgeübt.
- (2) Weitere Kontrollorgane sind:
 1. der Bürgermeister,
 2. die Amtsleiter der Stadtverwaltung,
 3. die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Freiberg,
 4. Polizei, Bundespolizei, Zoll.

§ 12 - Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der Marktgebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.

§ 13 - Markttage, Marktbereiche

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags im Stadtteil Frauenstein auf dem Nordteil des Marktplatzes statt.
- (2) Der Jahrmarkt findet jährlich zu Christi Himmelfahrt im Stadtteil Frauenstein auf dem gesamten Marktplatz statt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am 2. Adventswochenende im Stadtteil Frauenstein auf dem Nordteil des Marktplatzes statt.
- (4) Zu besonderen Anlässen wie Heimat- und Vereinsfeste oder größeren Sportveranstaltungen können weitere Märkte stattfinden.
- (5) In allen Marktbereichen sind Rettungswege freizuhalten.
- (6) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag sowie an den Gedenk- und Trauertagen ist die Durchführung von Markttagen verboten.
- (7) Der Marktbetrieb ist nicht gestattet:
 1. im Umkreis von 10 Metern um die Ladengeschäfte,
 2. außerhalb des festgelegten Marktgebietes,
 3. zu ebener Erde, auf Bänken, auf Standprovisorien aus Kisten, Kartons oder Ähnlichem,
 4. im Bereich der Grundschule sowie der Postmeilensäule in Frauenstein.

§ 14 - Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 9.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- (2) Märkte an Sonn- und Feiertagen haben grundsätzlich nach dem Hauptgottesdienst (soweit dieser vormittags stattfindet) zu beginnen und 18.00 Uhr zu schließen.
- (3) Im Einzelnen gelten folgende Marktzeiten:
 1. Jahrmarkt von 10.00 bis 18.00 Uhr,
 2. Weihnachtsmarkt von 10.00 bis 18.00 Uhr.

§ 15 - Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
- (2) Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktgebiet und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in diesem Bereich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (3) Mit dem Abbau darf erst nach Ablauf der Marktzeit begonnen werden. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.
- (4) Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit muss der Marktgebiet geräumt sein. Ist das nicht der Fall, können auf Kosten des Markthändlers angemessene Maßnahmen zur Bäumung durch die Marktaufsicht veranlasst werden.

§ 16 - Marktverweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht oder der Kontrollorgane verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das Gleiche gilt für Personen mit übertragbaren und/oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung oder gegen eine auf Grund dieser Marktsatzung erlassenen Einzelanordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
 1. gegen eine Befristung, Bedingung oder Auflage im Sinne des § 3 Abs. 5 verstößt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 einer Anordnung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt, tauscht, untervermietet, einem Dritten überlässt oder erweitert,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit gefährdet oder Beschädigungen herbeiführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 seinen Standplatz nicht wie vorgegeben kennzeichnet,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 seine Waren nicht auspreist,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 Sachen beschädigt, Personen schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt,
 9. entgegen § 8 Abs. 3 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder andere Waren und Dienstleistungen als zugelassen verkauft,
 10. gegen die Regelungen des § 8 Abs. 4 verstößt,
 11. gegen das Verbot des Glücksspiels nach § 8 Abs. 5 verstößt,
 12. entgegen § 8 Abs. 6 den Beauftragten den Zutritt verwehrt oder sich nicht ausweist,
 13. entgegen § 8 Abs. 7 die Schutzregelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes missachtet,
 14. gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 zur Sauberhaltung des Marktes verstößt,
 15. die Verpflichtungen des § 9 Abs. 2 nicht einhält,
 16. gegen das Verbot des § 13 Abs. 6 verstößt,
 17. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 7 handelt,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 mit dem Aufbau beginnt,
 19. entgegen § 15 Abs. 2 in den Marktbereich einfährt oder ein Kraftfahrzeug abstellt,
 20. entgegen § 15 Abs. 3 vorzeitig abbaut,
 21. entgegen § 15 Abs. 4 den Marktbereich nicht beräumt.

II. Marktgebührenordnung

§ 18 - Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren erhoben.

§ 19 - Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zur Teilnahme an den Märkten bzw. zum Handel im öffentlichen Raum und wird fällig mit der Zuweisung von Standplätzen und Verkaufsständen.

§ 20 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber eines Standplatzes.

§ 21 - Höhe der Gebühren

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und der Gebühr für die Verkaufsfläche, berechnet nach laufenden Metern, zusammen. In der Miete eines stadteigenen Verkaufsstandes sind die Gebühren nach Satz 1 enthalten. Für die Entnahme von Elektroenergie und für die Wasserversorgung/-entsorgung wird zuzüglich jeweils eine Pauschalgebühr erhoben, wenn nicht über Zähleinrichtungen abgerechnet werden kann.
- (2) Die jeweilige Höhe ist im Gebührenkatalog, der als Anlage ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (3) Beim vorzeitigen Verlassen des Marktes werden keine anteiligen Gebühren zurückerstattet.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Rücksprache mit der Marktaufsicht bei sehr schlechtem Wetter einen Gebühreennachlass bis maximal 50 % zu gewähren.

§ 22 - Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zu Marktbeginn an die Marktaufsicht gegen Quittung zu entrichten.
- (2) Für regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Markthändler kann die Entrichtung der Gebühren monatlich erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Marktordnung der Stadt Frauenstein vom 04.10.99 und die Satzungen zur Änderung der Marktordnung vom 05.11.2001 und 07.03.2005 außer Kraft.

Frauenstein, 05.06.2007



Heinrich, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Heinrich, Bürgermeister



Anlage zur Marktsatzung - Gebührenkatalog

I. Einzelgebühren pro Stand und Markttag:

	<u>in EUR</u>
1. Grundgebühr:	2,50
2. laufender Meter Verkaufsfläche:	
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	2,50
in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.	1,50
3. Elektroenergie:	
bis 1,4 KW/h	2,70
bis 2,8 KW/h	5,20
bis 4,2 KW/h	7,80
über 4,2 KW/h	10,40
4. m ³ Wasser:	1,80
5. m ³ Wasser + Abwasser:	6,05
6. Miete für Verkaufsstand:	
Verkaufsstand, Holz:	15,00
Verkaufsstand mit Plane:	10,00.

Die Mehrwertsteuer, die in den Betriebskosten (I.3. und I.4.) enthalten ist, ist inbegriffen wird nicht extra ausgewiesen.

II. Gebühren pro Standplatz und Markttag (Grundgebühr plus Verkaufsfläche)

In der Zeit vom 01.04. bis 31.10.,

01.11. bis 31.03.:

<u>lfd. m</u>	<u>in EUR</u>	<u>in EUR</u>
1	5,00	4,00
2	7,50	5,50
3	10,00	7,00
4	12,50	8,50
5	15,00	10,00
6	17,50	11,50
7	20,00	13,00
8	22,50	14,50
9	25,00	16,00
10	27,50	17,50
>10	30,00	19,00.

Frauenstein, 05.06.2007



.....
Heinrich, Bürgermeister

